# Landgemeinde Titz

# Bauleitplanverfahren Titz „Römerstraße“

## FACHBEITRAG ZUR ARTENSCHUTZ-PRÜFUNG (STUFE I)



**Auftraggeber:**

**VDH Projektmanagement GmbH**
Maastrichter Straße 8
41812 Erkelenz

**bearbeitet durch:**

**Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung**

U. Brockmann-Scherwaß & Dr. R. Scherwaß GbR
Rathelbeckstraße 301a
40627 Düsseldorf

Projekt Nr. 22-18

Bearbeitung: Biol.- Gegr. Ursula Scherwaß

Düsseldorf, im November 2022

**Inhalt**

1 Anlass und Aufgabenstellung ..... 1
2 Rechtliche Grundlagen ..... 1
3 Methodik und Datengrundlage ..... 3
4 Lage und Kurzbeschreibung des Gebiets ..... 3
5 Vorhaben und Wirkfaktoren ..... 6
6 Ermittlung der planungsrelevanten Arten ..... 7
7 Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten ..... 8
7.1 Fledermäuse ..... 8
7.2 Vögel ..... 9
8 Prognose zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ..... 13
9 Quellenverzeichnis ..... 14

**Anhang:**

Protokoll der Artenschutzprüfung:

Formblatt A.): Angaben zum Plan / Vorhaben

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Landgemeinde Titz, Ortslage Höllen, soll in Ortsrandlage ein „Allgemeines Wohngebiet“ entstehen. Zur Durchführung des Planverfahrens ist es erforderlich, im Rahmen der sogenannten Artenschutzprüfung (ASP) zu klären, ob vorhabenbedingte Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten sind und wie oder ob diese im Falle ihres Auftretens auszuräumen sind.

Im vorliegenden Fall erfolgt zunächst eine Vorprüfung (Stufe I der ASP), d. h. es wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Kommt es bei der Vorprüfung zu artenschutzrechtlichen Konflikten, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen einer ASP Stufe II durchzuführen (siehe MKULNV 2016, MULNV 2021).

# 2 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind im BNatSchG geregelt, das unter anderem europäische Naturschutzrichtlinien, insbesondere die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL, RL 2009/147/EG), in nationales Recht umsetzt. Mit Inkrafttreten des BNatSchG vom 29.07.2009 am 01.03.2010 sind insbesondere die §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 Abs. 7 (Ausnahmen) zu beachten. Grundlage für das hier vorgelegte Gutachten ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV Artenschutz) des Landes NRW (MKULNV 2016).

Im Rahmen des Fachbeitrags ist zu prüfen, ob im Falle der Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten (Stufe I: Vorprüfung) und ob ggf. weiterführende Untersuchungen oder Betrachtungen (Stufe II: Vertiefende Prüfung) notwendig sind. Der Paragraph führt eine Reihe von Verbotstatbeständen für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen auf (Zugriffsverbote). Hiernach ist es verboten

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);
- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);
- sowie „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Diese Zugriffsverbote werden für die in § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG genannten Eingriffe und Vorhaben nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG modifiziert. Somit gilt für Eingriffe, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1:

- ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Gleiches gilt im Zusammenhang mit Maßnahmen, die aus artenschutzrechtlichen Gründen durchzuführen sind.
- Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht vor. Diese Freistellung gilt auch für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.
- Soweit erforderlich, können hierzu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eingesetzt werden.
- Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Für den Fall, dass ein Vorhaben nach Maßgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen einen Verbotstatbestand erfüllen kann, ist es nur zulässig, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Zielsetzung dieses Artenschutzregimes ist

- die Sicherung der ökologischen Funktionen von Lebensstätten,
- der Erhalt aller essenziellen Habitatelemente, die für den dauerhaften Fortbestand einer Art erforderlich sind und
- der Erhalt des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten.

Als Lebensstätten gelten Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten). Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderkorridore sind grundsätzlich nicht in das Schutzregime einbezogen. Sie sind jedoch relevant, wenn sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen und eine Funktionsstörung zur erheblichen Beeinträchtigung der Population führt (MKUNLV 2010).

Insgesamt konzentriert sich der Artenschutz nach § 44 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Aufgrund der Anzahl der in diese Schutzkategorien fallenden Arten ergeben sich jedoch grundlegende Probleme für die Planungspraxis. Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“). In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Sie befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand, sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und es ist auch grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten (MKULNV 2015, FIS des LANUV).

# 3 Methodik und Datengrundlage

Die methodische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Betrachtung für die planungsrelevanten Arten folgt der VV Artenschutz des Landes NRW und orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW). Dabei werden i. d. R. die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

- Darstellung der relevanten Wirkungen des Vorhabens,
- Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten und ihrer Betroffenheit,
- Darstellung der Beeinträchtigungen von Arten (Wirkprognose, Konfliktpotenzial),
- ggf. Darstellung projektbezogener Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlich relevanter Konflikte (sowie zur Funktionserhaltung) und
- artbezogene Prüfung der Zugriffsverbote.

Die Einschätzung zum Vorkommen bzw. zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im Fachinformationssystem (FIS: Geschützte Arten in NRW) unter https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt zur Verfügung gestellten, nach Messtischblatt-Quadranten sortierten Artenlisten. Das Plangebiet liegt im Quadranten 2 des Messtischblatts (MTB) 5004 „Jülich“.

Als weitere Quelle diente die Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Außerdem wurden die UNB Düren, die Biologische Station im Kreis Düren, sowie der ehrenamtliche Naturschutz (BUND, NABU) im Rahmen der Vorprüfung angefragt[1].

Zur Einschätzung von Biotopstrukturen und Habitatpotenzial der Erweiterungsfläche und seines näheren Umfeldes wurde am 16.11.2022 eine Begehung durchgeführt (siehe Kap. 4). Aktuelle faunistische Bestandserfassungen erfolgten im Rahmen dieses Gutachtens nicht.

# 4 Lage und Kurzbeschreibung des Gebiets

Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Ortslage Höllen, Landgemeinde Titz, im Kreis Düren. Es liegt auf den Flächen der Gemarkung Rödingen, Flur 18 und 30, Flurstücke 69, 106 und 64 (tlw.), (siehe Abb. 1 und 2).

Die Flächen des Plangebiets werden intensiv als Ackerland genutzt. Sie werden von der Römerstraße gequert. Die gepflasterte Straße wird von einem schmalen, grasigen Saumstreifen begleitet.

Im Nordwesten grenzt die Wohnbebauung von Höllen an das Plangebiet an. Im Norden verläuft die Kaiserstraße, begleitet von einer Linden-Allee[2]. Im Südosten begrenzt ein Grasweg das Plangebiet. Ansonsten wird das direkte Umfeld weitestgehend durch die Ackerflur geprägt (siehe Fotodokumentation).

[1] per E-Mail am 15.11.2022

[2] ausgewiesen im Alleen-Kataster (Objektkennung AL-DN-9004) und im Biotopkataster (Objektkennung BK-5004-044) der LANUV (Quelle: @LINFOS).

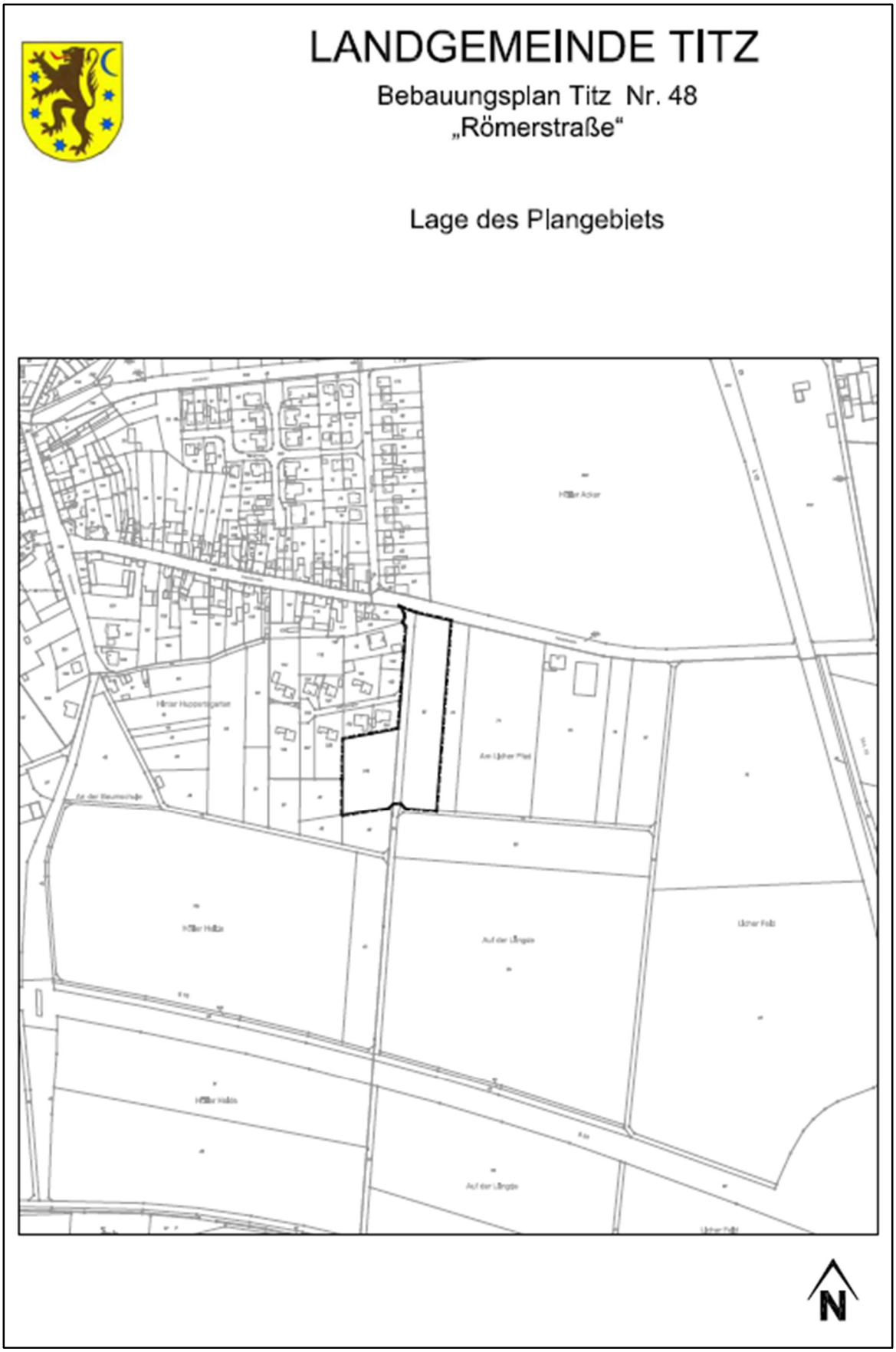



**Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes (unmaßstäblich)**
(Quelle: Aufstellungsbeschluss Landgemeinde Titz)




**Abb. 2: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich)**
© Geobasisdaten: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
Datensatz: GIS-Server/WMS NW DTK25 auf www.wms.nrw.de

**Fotodokumentation** (© U. Scherwaß, IVÖR Düsseldorf, 2022)



**Foto 1: Plangebiet: Blick nach Norden**



**Foto 2: Plangebiet: Blick nach Süden im Hintergrund die Sophienhöhe**



**Foto 1: Plangebiet: Östliche Ackerfläche, im Hintergrund die Linden-Allee**



**Foto 2: Plangebiet: Westliche Ackerfläche**

## 5 Vorhaben und Wirkfaktoren

Das Baugebiet „Römerstraße“ in Titz-Höllen soll ein „Allgemeines Wohngebiet“ werden. Der Geltungsbereich beträgt ca. 1,2 ha. Ein Gestaltungsplan liegt noch nicht vor.

Schutzgebiete gemäß §§ 20 ff BNatschG, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder ein FFH-Gebiet nach der RL 92/43/EWG sind nicht betroffen.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes können verschiedene Auswirkungen (in der Regel bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf die Umwelt verbunden sein. Diese können vorübergehend oder dauerhaft zum Verlust oder zur Beeinträchtigung der Umweltpotenziale und -funktionen führen.

Als eine **anlagebedingte** Auswirkung gilt vor allem die Inanspruchnahme von Flächen (hier fast ausschließlich Ackerland), die als Biotop bzw. möglicher (Teil-)Lebensraum (einschl. Fortpflanzungs- und Ruhestätte) bestimmter Arten somit entfallen bzw. zerstört werden.

**Baubedingt**, d. h. durch die Baufeldräumung bzw. -vorbereitung kann es grundsätzlich durch die Beseitigung der vorhandenen Vegetation zur Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit einhergehend zur Verletzung und/oder Tötung von Tieren kommen.

Zu den **baubedingt temporär** auftretenden, sowie den **betriebs- bzw. nutzungsbedingt** dauerhaften Wirkfaktoren gehören stoffliche (z. B. Staub, Abgase) und nicht stoffliche Emissionen (akustische und visuelle Störreize durch Lärm und Beleuchtung, Erschütterungen und Bewegungsunruhe bzw. menschliche Aktivität).

Die nutzungsbedingt dauerhaften Wirkfaktoren (akustische und visuelle Störreize, stoffliche Emissionen) werden aufgrund der Lage des Plangebietes und der Art des Vorhabens, voraussichtlich dem vom Umfeld bzw. der Nachbarschaft ausgehenden Störungsdruck entsprechen. Es ist davon auszugehen, dass die im betroffenen Raum vorhandene Vorbelastung durch die spätere Nutzung diesbezüglich nicht signifikant verstärkt wird.

# 6 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Das Plangebiet liegt im Quadranten 2 des Messtischblatts (MTB) 5004 „Jülich“. Für den 2. Quadranten werden im Fachinformationssystem des LANUV (siehe Kap. 3) 23 Arten aufgeführt (siehe Tab. 1).

**Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 5004 „Jülich“, Quadranten 2 (FIS NRW, Download 15.11.2022)**

| Deutscher Name | *Wissenschaftlicher Name* | Status | Erhaltungszustand (ATL) |
|---|---|---|---|
| **Säugetiere** | | | |
| Abendsegler | *Nyctalus noctula* | N | G |
| Braunes Langohr | *Plecotus auritus* | N | G |
| Fransenfledermaus | *Myotis nattereri* | N | G |
| Graues Langohr | *Plecotus austriacus* | N | U |
| Rauhautfledermaus | *Pipistrellus nathusii* | N | G |
| Wasserfledermaus | *Myotis daubentonii* | N | G |
| Zwergfledermaus | *Pipistrellus pipistrellus* | N | G |
| **Vögel** | | | |
| Feldlerche | *Alauda arvensis* | B | U↓ |
| Feldsperling | *Passer montanus* | B | U |
| Girlitz | *Serinus serinus* | B | S |
| Kiebitz | *Vanellus vanellus* | R/W \| B | U \| S |
| Mäusebussard | *Buteo buteo* | B | G |
| Mehlschwalbe | *Delichon urbica* | B | U |
| Rauchschwalbe | *Hirundo rustica* | B | U |
| Rebhuhn | *Perdix perdix* | B | S |
| Schleiereule | *Tyto alba* | B | G |
| Star | *Sturnus vulgaris* | B | U |
| Steinkauz | *Athene noctua* | B | U |
| Turmfalke | *Falco tinnunculus* | B | G |
| Uhu | *Bubo bubo* | B | G |
| Waldkauz | *Strix aluco* | B | G |
| Wiesenpieper | *Anthus pratensis* | B | S |
| Zwergtaucher | *Tachybaptus ruficollis* | B | G |

Status (nach FIS NRW):
N: Nachweis ab 2000 vorhanden
B: Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
R/W: Nachweis 'Rast-/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden

Bewertung des Erhaltungszustands in NRW (nach LANUV 2021):
ATL = Atlantische Region, KON = Kontinentale Region

G günstig  U ungünstig/unzureichend  S ungünstig/schlecht

↑ sich verbessernd  ↓ sich verschlechternd
k.A. = keine Angabe  X = unbekannt  - = keine Bewertung

Die Auswertung anderer zur Verfügung stehender Quellen (siehe Kap. 3) ergab ansonsten keine Hinweise auf ein potenzielles oder aktuelles Vorkommen weiterer in NRW planungsrelevanter Arten der Fauna und Flora im Plangebiet und in dessen näheren Umfeld.

Soweit nur national geschützte Arten vorhabenbedingt betroffen sind, ist dies nicht Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Kap. 2), sondern der Abarbeitung nach Eingriffsregelung. Es sind somit 23 Arten zu betrachten.

# 7 Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

Im Folgenden werden für die im vorstehenden Kapitel als zu betrachtend ermittelten planungsrelevanten Arten die jeweilige Betroffenheit durch das Vorhaben bzw. mögliche Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Konflikte verursachen könnten, abgeschätzt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandener Datenquellen (siehe Kap. 3), der Lebensraumansprüche der Arten[3], der vorhandenen Biotopstrukturen (Potenzialeinschätzung) und der Wirkfaktoren des Vorhabens.

## 7.1 Fledermäuse

Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften bezogen werden. Die Tiere jagen in großen Höhen, oft zwischen 10 - 50 m und höher über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen, an Waldlichtungen und Waldrändern sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. In NRW tritt der Abendsegler besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auf.

Das Braune Langohr gilt als eine typische Waldart, die bevorzugt in unterholzreichen, lichten Laub- und Nadelwäldern mit einem großen Bestand an Baumhöhlen vorkommt. Als Jagdgebiete dienen außerdem strukturreiche Gärten, Friedhöfe, Streuobstwiesen und Parkanlagen im dörflichen und städtischen Siedlungsbereich. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelkästen auch Quartiere in und an Gebäuden bezogen. Im Winter können Braune Langohren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Daneben werden nach derzeitigem Kenntnisstand auch Baumhöhlen genutzt.

Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in Wäldern und locker mit Bäumen bestandenen, reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften. Als Wochenstuben werden Baumquartiere sowie Nistkästen genutzt. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern und anderen unterirdischen Hohlräumen.

Graue Langohren gelten als typische „Dorffledermäuse“, die als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften vorkommen. Als Jagdgebiete dienen siedlungsnahe heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch landwirtschaftliche Gebäude. Ebenso werden Laub- und Mischwälder genutzt, wobei große Waldgebiete gemieden werden. Die Wochenstuben befinden sich ausschließlich in oder an Gebäuden, wo sich die Tiere in Spaltenverstecken, hinter Holzverschalungen oder frei hängend auf

[3] Soweit nicht anders vermerkt basierend auf den Artbeschreibungen des LANUV (Fachinformationssystem Geschützte Arten).

geräumigen Dachböden aufhalten. Die Tiere überwintern von Oktober bis März als Einzeltiere in Kellern, Stollen und Höhlen, aber auch in Spalten an Gebäuden und auf Dachböden.

Die Rauhautfledermaus besiedelt fast ausschließlich Waldbestände, wobei sie die Nähe von Gewässern favoritisiert. Zur Jagd suchen die Tiere Gewässerufer, Waldränder, Schilfflächen und Feuchtwiesen auf. Paarungsquartiere liegen meist in Auwäldern an großen Fließgewässern. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Baumhöhlen, Holzspalten und Stammrisse bevorzugt. Allerdings liegen Wochenstubenkolonien ebenso wie die Überwinterungsgebiete in der Regel außerhalb von NRW.

Die Wasserfledermaus ist eine anpassungsfähige Art, deren Lebensraumansprüche sich im weitesten Sinne auf Wald und Wasser einengen lassen. Als Jagdgebiete dienen üblicherweise Gewässer, bevorzugt mit Ufergehölzen. Die Jagd findet aber auch über insektenreichen Wiesen und Wäldern statt. Wasserfledermäuse beziehen ihre Sommerquartiere und Wochenstuben vor allem in Baumhöhlen. Die Überwinterung erfolgt überwiegend in unterirdischen Quartieren, vor allem in großräumigen Höhlen, Stollen und Eiskellern.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum in Spalträumen von Gebäuden. Die Männchen nutzen auch Quartiere in Wäldern, insbesondere in Baumhöhlen und hinter abgeplatzter Rinde. Als Winterquartiere werden ebenfalls Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.

Sowohl ältere Gehölze als auch Gebäudestrukturen, welche Fledermäusen als Quartierstandort (insbesondere im Zusammenhang mit zur Fortpflanzung genutzten Wochenstuben und Paarungs- oder Winterquartieren) dienen, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit ist auch ein Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Fledermäuse zu verneinen.

Angesichts der im Umfeld großflächig zur Verfügung stehenden Nahrungshabitate ist die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme als unerheblich einzustufen.

Relevante Störungen durch die geplante Wohnbebauung z. B. durch Lärm oder Erschütterungen möglicher Quartiere im Umfeld des Plangebiets sind nicht zu erwarten.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz können für die Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## 7.2 Vögel

Vogelarten die das Plangebiet und / oder das hier betrachtete Umfeld potenziell als (Teil-) Lebensraum nutzen:

Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie bewohnt reich strukturiertes, möglichst kleinflächig gegliedertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Von Siedlungen oder Wald oder ähnlichen hohen Strukturen umschlossene Freiflächen werden von ihr i. d. R. nicht besiedelt.

Der Kiebitz gilt als Charakterart offener Grünlandgebiete, insbesondere von feuchten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden. In NRW brüten aber inzwischen ca. 80% aller Kiebitze auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität bzw. dem Nutzungsregime ist.

Von Siedlungen oder Wald oder ähnlichen hohen Strukturen umschlossene Freiflächen werden von ihm i. d. R. nicht besiedelt.

Das Rebhuhn lebt als ursprünglicher Steppenbewohner in der offenen, gerne auch kleinräumig strukturierten Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege, wo Nahrung gesucht und Nester angelegt werden.

Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn sind typische Feldvögel. Aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes und des näheren Umfelds (Ackerflächen) ist ein (Brut-)Vorkommen der hier aufgelisteten Feldvögel möglich.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind für Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn somit nicht auszuschließen.

Potenzielle (Nahrungs-)Gäste:

Der Feldsperling ist ein Charaktervogel der Übergangsbereiche zwischen menschlichen Siedlungen und der reich gegliederten Kulturlandschaft mit Einzelhöfen, Obstwiesen, Baumgruppen, Hecken und Feldgehölzen. Typischerweise besiedelt er das landwirtschaftlich genutzte Umland der Dörfer und Städte. Feldsperlinge brüten meist in Baumhöhlen, aber auch in Gebäudenischen und in Nistkästen.

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten, wo die Nester an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht werden. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Die Brutzeit beginnt ab Anfang Mai. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden. Als Nahrungshabitat dient der Luftraum über insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften (Grünflächen) in der Nähe der Brutplätze.

Die Rauchschwalbe gilt als Charakterart der extensiv genutzten bäuerlichen Kulturlandschaft. Ihre Nester baut sie in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen. Die Nahrungshabitate liegen meist über offenen Grünlandflächen, wo Insekten im Flug erbeutet werden.

Der Star gilt ursprünglich als Charaktervogel von mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften sowie feuchten Grasländern, auch altholzreiche Auenwälder werden gerne besiedelt. Ein enges Nebeneinander von höhlenreichen Altbäumen und kurz gehaltenem Grünland in Auen genügt seinen Lebensansprüchen in optimaler Weise. Auch als Kulturfolger suchen Stare ihr Futter bevorzugt auf Weiden. Bei der Bruthöhlenwahl zeigen sie sich recht flexibel. Bevorzugt werden Baumhöhlen, besiedelt werden aber alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten, auch an Bauwerken. Wichtig ist das möglichst nahe Beieinander von geeigneten Bruthöhlen und Nahrungshabitaten.

Die genannten Arten halten sich – wenn überhaupt – nur sporadisch im Vorhabengebiet auf. Geeignete Nistmöglichkeiten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Brutvorkommen der Arten und somit auch ein Verletzungs- oder Tötungsrisiko ist somit auszuschließen.

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens sind so gering einzuschätzen, dass Beeinträchtigungen, die Verstöße gegen die Zugriffsverbote darstellen, nicht zu erwarten sind.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind für die Mehl- und Rauchschwalben sowie den Feldsperling und den Star nicht zu erwarten.

Greifvögel:

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Als Horststandorte dienen Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Zur Jagd auf bodenbewohnende Kleintiere sucht der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes auf.

Der Turmfalke besiedelt als Ubiquist nahezu alle Lebensräume. Er kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Jagdgebiete dienen Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen. Seine Brutplätze liegen in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, er nutzt aber auch Nester anderer Vogelarten.

Nistplätze (Horste) sind im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht vorhanden. Angesichts der arttypischen Größen der Aktionsräume / Jagdreviere der Greifvögel (mehrere Quadratkilometer) wird – wenn überhaupt – nur ein unwesentlicher Teil eines potenziellen Nahrungshabitats vorhabenbedingt in Anspruch genommen.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass sich die nutzungsbedingten Störreize (akustische und visuelle Störreize durch Lärm und Beleuchtung, Erschütterungen und Bewegungsunruhe bzw. menschliche Aktivität) nicht signifikant verstärken werden (siehe Kap. 5). Planungsrelevante Störungen sind somit nicht zu erwarten zumal Mäusebussard und Turmfalke als wenig störempfindlich gelten.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind für den Mäusebussard und den Turmfalken nicht zu erwarten.

Eulenvögel:

Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engerem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete dienen Viehweiden, Wiesen, Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben und Brachen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz nutzt sie störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme).

Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagd- bzw. Streifgebiete sind bis zu 40 km² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten (Kirchtürme) bekannt.

Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot (kleine Wirbeltiere). Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Der Steinkauz besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete (kleine Wirbeltiere und Wirbellose) werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v. a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Hohlräume und Nischen in Gebäuden und Viehställen.

Nach Angabe des NABU Kreisverband Düren e.V., Herr Achim Schumacher[4] gibt es Steinkauzvorkommen im Bereich Röding. Aufgrund der großen Entfernung vom Plangebiet sind Störungen durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Sowohl ältere Gehölze mit Baumhöhlen als auch Gebäudestrukturen, welche den Eulen als Brutstätte dienen, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit ist auch ein Verletzungs- oder Tötungsrisiko für die Eulenvögel zu verneinen.

Relevante Störungen möglicher Quartiere im Umfeld des Plangebiets (hier insbesondere von Schleiereule und Steinkauz) durch die geplante Wohnbebauung (z. B. durch Lärm und Beleuchtung, Erschütterungen und Bewegungsunruhe) sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Angesichts der im Umfeld großflächig zur Verfügung stehenden Nahrungshabitate ist die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme als unerheblich einzustufen.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind für die hier aufgeführten Arten (Schleiereule, Steinkauz, Uhu, Waldkauz) nicht zu erwarten.

Vogelarten, für die ein (regelmäßiges) Vorkommen im Plangebiet auszuschließen ist:

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.

Der Wiesenpieper bewohnt offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss für die Anlage des Bodennestes ausreichende Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Er bevorzugt extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore.

Der Zwergtaucher brütet an langsam fließenden und stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Als Durchzügler und Wintergast nutzt er auch größere Gewässer.

[4] Schriftliche Mitteilung vom 15.11.22

Für die hier aufgeführten Arten ist ein Vorkommen und damit eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Das Plangebiet weist mit den vorhandenen Biotopstrukturen (Ackerflächen) keine Eignung als Habitat oder Teilhabitat auf, d. h. sie erfüllen auch nicht die spezifischen Ansprüche an einen Nist- oder Ruheplatz.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind für Girlitz, Wiesenpieper und Zwergtaucher nicht zu erwarten.

## 8 Prognose zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

Um bei der Umsetzung des geplanten Bauvorhabens das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausschließen zu können, sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Für die Feldvögel, für die ein Brutvorkommen im Plangebiet bzw. im näheren Umfeld nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist (Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn) kann es durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme zur Zerstörung und Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestädten und damit einhergehend zu Verletzung und/oder Tötung von Individuen (Alttiere, Nestlinge, Gelege) sowie zu erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kommen.

  **Für diese Arten ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung der Stufe II erforderlich. Für die artenschutzrechtliche Bewertung dieser Arten sind Kartierungen entsprechend der methodischen Standards für Artenschutzprüfungen notwendig.**

  Im Rahmen der Kartierungen ist auf das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten zu achten.

- Zur Vermeidung der Verletzung und / oder Tötung von Individuen und zur Vermeidung der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten auch von in NRW als nicht planungsrelevant geltenden Arten, die grundsätzlich als europäische Vogelarten unter das strenge Artenschutzregime des § 44 BNatSchG fallen, ist die Baufeldräumung (Abschieben des Oberbodens) im Zeitraum Oktober bis Februar durchzuführen. Die Vögel befinden sich zu diesem Zeitpunkt außerhalb der Fortpflanzungszeit, i. d. R. entweder auf dem Zug oder in ihren Überwinterungsgebieten oder sie können ausweichen, da sie zu dieser Zeit nicht an eine bestimmte Fortpflanzungsstätte (Brutplatz) gebunden sind; Gelege oder Nestlinge sind in diesem Zeitraum nicht vorhanden.

Aufgestellt: Düsseldorf, den 25. November 2022

Ursula Scherwaß

Ursula Scherwaß

**IVÖR Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung GbR**
Ursula Brockmann-Scherwaß
Dr. Rüdiger Scherwaß
Rathelbeckstraße 301a
40627 Düsseldorf
Mail: u.scherwass@ivoer.de

# 9 Quellenverzeichnis

LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2021) (Hrsg.): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW-Stand 30.04.2021. Download unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2010) (Hrsg.): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. - Broschüre, 76 S., Düsseldorf.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2015) (Hrsg.): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. - Broschüre, 266 S., Düsseldorf.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016) (Hrsg.): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2021) (Hrsg.): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021, 97 S., Düsseldorf.

### Internetquellen

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV NRW): Fachinformationssystems (FIS) des LANUV zum Thema Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (letzter Aufruf 15.11.2022): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) (letzter Aufruf 22.11.2022): http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent

**Rechtsgrundlagen**

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I Nr. 64, S. 3434) m.W.v. 29.09.2017.

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Reihe L 206/7 vom 22.7.1992; geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. Nr. L 305/42); durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003 (ABl. Nr. L 284/1); durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11. 2006 (ABl. Nr. L 363/368); durch Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. Nr. C 241/21); durch Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik, Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. Nr. L 236/33).

Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 20/7 vom 26.1.2010.

## ANHANG 1: Protokoll der Artenschutzprüfung

### Formblatt A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

**Allgemeine Angaben**

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bauleitplanverfahren „Römerstraß“ in der Landgemeinde Titz, Höllen

Plan-/Vorhabenträger (Name): [redacted]

Antragstellung (Datum): _____

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens:

In der Landgemeinde Titz, Ortslage Höllen (Kreis Düren) soll in Ortsrandlage ein „Allgemeines Wohngebiet“ entstehen. Der Geltungsbereich beträgt ca. 1,2 ha. Ein Gestaltungsplan liegt derzeit noch nicht vor.

Die Flächen des Plangebiets werden intensiv als Ackerland genutzt. Sie werden von einer gepflasterten Straße (Römerstraße) gequert. Diese wird von einem schmalen, grasigen Saumstreifen begleitet.

Im Nordwesten grenzt die Wohnbebauung von Höllen an das Plangebiet an. Im Norden verläuft die Kaiserstraße, begleitet von einer Linden-Allee. Im Südosten begrenzt ein Grasweg das Plangebiet. Ansonsten wird das direkte Umfeld weitestgehend durch die Ackerflur geprägt.

**Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)**

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ■ nein

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

**Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:**

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung wurde aus den oben genannten Gründen für die in NRW nicht planungsrelevanten Vogelarten nicht vorgenommen.

In gleicher Weise ist dies nicht erforderlich für als potenzielle (Nahrungs-)Gäste oder Durchzügler vorkommende planungsrelevante Arten, da für diese Arten das Plangebiet und seine Strukturen keine wesentlichen lebensräumlichen Funktionen erfüllen und dementsprechend auch keinerlei artenschutzrechtlich bedeutsamen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Von den insgesamt 23 zu prüfenden planungsrelevanten Arten ist für 20 Arten ein Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit auszuschließen oder die Art kommt nur potenziell als (Nahrungs-) Gast vor bzw. hält sich nur sporadisch dort auf. Eine wesentliche Bedeutung als Nahrungshabitat ist dem Plangebiet nicht beizumessen, zumal Ausweichmöglichkeiten in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen.

Planungsrelevante Störungen in benachbarte Lebensräume, die zu erheblichen Beeinträchtigungen während der Fortpflanzungszeiten der Arten führen könnten, sind nicht zu erwarten. Somit sind diesbezüglich auch keine Auswirkungen des Vorhabens zu besorgen.

Für Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn ist nicht auszuschließen, dass sie die Ackerflächen des Plangebiets bzw. des direkten Umfelds als (Teil-)Lebensraum nutzen.

**Anlage „Antragsteller“ (Angaben zum Plan/Vorhaben), Seite 2**

Um bei der Umsetzung des Bebauungsplans das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausschließen zu können, sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Für Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung der Stufe II erforderlich. Für die artenschutzrechtliche Bewertung dieser Arten sind Kartierungen entsprechend der methodischen Standards für Artenschutzprüfungen notwendig.

  Im Rahmen der Kartierungen ist auf das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten zu achten.
- Zur Vermeidung der Verletzung und / oder Tötung von Individuen und zur Vermeidung der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten auch von in NRW als nicht planungsrelevant geltenden Arten, die grundsätzlich als europäische Vogelarten unter das strenge Artenschutzregime des § 44 BNatSchG fallen, ist die Baufeldräumung (Abschieben des Oberbodens) im Zeitraum Oktober bis Februar durchzuführen. Die Vögel befinden sich zu diesem Zeitpunkt außerhalb der Fortpflanzungszeit, i. d. R. entweder auf dem Zug oder in ihren Überwinterungsgebieten oder sie können ausweichen, da sie zu dieser Zeit nicht an eine bestimmte Fortpflanzungsstätte (Brutplatz) gebunden sind; Gelege oder Nestlinge sind in diesem Zeitraum nicht vorhanden.

## Stufe III: Ausnahmeverfahren

**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ia ☐ nein

## Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Fragen 3. in Stufe III „nein“:**
**(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)**

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

## Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn Fragen 3. in Stufe III „nein“:**

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.